

Gebührenverzeichnis (Anlage)

Nr.	Gegenstand	Gebühren in €
A.	Zulassung	
I.	Bescheinigung der Zulassung (§ 30 Abs. 4 Satz 5 SMG)	
1.	Landesweit verbreitete Programme	2.000 – 10.000
2.	Regional oder lokal verbreitete Programme	500 – 5.000
3.	Fensterprogramme (§ 24 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SMG)	50 - 200
II.	Entscheidung über die Sicherstellung der Medienvielfalt durch vielfaltssichernde Maßnahmen gegenüber der Hauptveranstalterin i.S. der §§ 23 bis 25 SMG nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 SMG gem. § 23 Abs.2 SMG	2.000 – 10.000
III.	Unzulässigerklärung einer geplanten Rundfunkveranstaltung gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 SMG	500 – 1.000
IV.	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	1/2 bis 2/3 der nach I.1 bis I.3 zu entrichtenden Gebühren
V.	Bestätigung der Unbedenklichkeit geplanter Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse (§ 30 Abs. 7 Satz 2 SMG)	500 – 3.000
VI.	Untersagung wesentlicher und dauerhafter Änderungen des Programmschemas oder der programmlichen Inhalte (§ 30 Abs. 8 Satz 2 SMG)	1.000 – 3.000
VII.	Bestätigung der Zulassungsfreiheit durch Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag (§ 21 Abs. 1 SMG i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2 MStV)	500 – 1.000
VIII.	Untersagung eines zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramms, das ohne Zulassung veranstaltet wird (§ 21 Abs. 6 SMG)	500 – 5.000
IX.	Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 48 Abs. 4 SMG)	1.000 – 5.000
B.	Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk	
I.	Landesweite Verbreitung eines Angebotes	
1.	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 40 Abs. 2 Satz 4 und Satz 6 Nr. 1 und 2 SMG	500 – 7.500
2.	Zuweisung nach vorheriger Ausschreibung gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SMG ohne Auswahlverfahren	2.000 – 15.000

Gebührenverzeichnis

3.	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 SMG und Verständigungsverfahren nach § 40 Abs. 3 SMG oder Auswahlverfahren nach § 40 Abs. 4 SMG	4.000 – 20.000
II.	Regionale oder lokale Verbreitung eines Angebotes	
1.	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 40 Abs. 2 Satz 4 und Satz 6 Nr. 1 und 2 SMG	500 – 5.000
2.	Zuweisung nach vorheriger Ausschreibung gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SMG ohne Auswahlverfahren	1.000 – 7.500
3.	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 SMG und Verständigungsverfahren nach § 40 Abs. 3 SMG oder Auswahlverfahren nach § 40 Abs. 4 SMG	2.000 – 10.000
III.	Verlängerung der Zuweisung (§ 40 Abs. 8 Satz 2 SMG)	1/2 bis 2/3 der Zuweisungsgebühr
IV.	Widerruf der Zuweisung, wenn die zugewiesenen Übertragungskapazitäten aus von der Veranstalterin oder Anbieterin zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der LMS bestimmten Frist genutzt oder die Nutzung für mehr als drei Monate unterbrochen wird (§ 40 Abs. 10 SMG)	Bis zu 2/3 der Zuweisungsgebühr
V.	Widerruf der Zuweisung, weil aus von der Veranstalterin oder Anbieterin zu vertretenden Gründen ohne den Widerruf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet gem. § 40 Abs. 11 SMG nachteilig betroffen würde	500 – 1.000
VI.	Rücknahme der Zuweisung	Bis zu 2/3 der Zuweisungsgebühr
C.	Regionale oder lokale Medienplattformen und Benutzeroberflächen	
I.	Feststellung, dass eine Medienplattformbelegung gesetzeskonform ist, § 81 Abs. 5 Satz 3 MStV	1.000
II.	Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen der §§ 81 Abs. 2 bis 4 MStV (§ 81 Abs. 5 Satz 3 MStV)	500 – 5.000
III.	Feststellung, dass ein Anbieter einer Medienplattform von den Anforderungen nach den §§ 81 Abs. 2 und 3 MStV befreit ist (§ 81 Abs. 4 Nummer 1 MStV)	500 – 2.000
IV.	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von regionalen oder lokalen Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	500 – 5.000
V.	Unbedenklichkeitsbestätigung bei Anzeige der zeitversetzten oder unvollständigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gem. §§ 41 SMG, 103 Abs. 2 MStV	1.000 – 5.000
VI.	Untersagung der Weiterverbreitung gem. § 103 Abs. 2 Satz 4 MStV	500 – 2.000
D.	Glücksspielregulierung	
I.	Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns nicht nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2021 erlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien (§§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nummer 9, 4 Abs. 4 GlüStV 2021)	1.000 – 20.000

Gebührenverzeichnis

II.	Untersagung von Werbung für unerlaubtes Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien (§§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nummer 9, 5 Abs. 7 GlüStV 2021)	1.000 – 20.000
E.	Sonstige Gebührentatbestände	
I.	Anweisung, einen festgestellten Programmverstoß nicht fortzusetzen (§ 48 Abs. 3 SMG)	500 – 5.000
II.	Maßnahmen bei Rechtsverstößen nach § 109 Abs. 1 MStV	500 – 5.000
III.	Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 SMG	100
IV.	Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken und Telemedien (§ 59 SMG)	500 – 3.000
V.	Entscheidung gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 SMG über Einwände gegen die Antwort des Programmverantwortlichen der Rundfunkveranstalterin auf eine programminhaltliche Beschwerde gem. § 8 Abs. 2 Satz 5 SMG	500 – 3.000